

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00151 vom 7. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00151

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00151 du 7 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00151 del 7 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Der 1958 geborene X.____

war seit dem 16. August 2009 als Lehrper son beim Y.____ angestellt und bei der AXA Versi cherungen AG (nachfolgend AXA) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 29. Dezember 2015 beim Aufstehen aus einer tiefen Hocke eine Verletzung am rechten Knie erlitt (Urk. 12/A1) . Der erstbehandelnde Arzt, Dr. med. Z.____ , Facharzt FMH für Chirurgie, diagnostizierte am 30. Dezember 2015 eine schwere komplexe mediale Meniskusläsion Pars inter media und Hinterhorn mit Meniskusprotrusion über die Tibiaplateaukante sowie eine Zerrung des meniskofemorale n und meniskotibiale n Ligaments

(Urk. 12/M2 und Urk. 12/M3). Zur näheren Abklärung des Vorfalles stellte die AXA dem Versicherten einen Fragenkatalog zu, den dieser am 4. März 2016

ausgefüllt zurücksandte (Urk. 12/A4) . Am 24. März 2016 teilte die AXA dem Versicherten mit, beim Ereignis vom 29 . Dezember 2015 handle es sich weder um einen Un fall im Rechtssinn noch um eine unfallähnliche Körperschädigung, weshalb kein Leistungsanspruch bestehe (Urk. 12/ A5). Daran hielt sie sowohl mit Verfügung vom 11. April 2016 (Urk. 12/A9)

als auch mit Einspracheentscheid vom 13. Juni 2016 (Urk. 12/A15 = Urk. 2)

fest .

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. No - vember 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgeset zes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallver sicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt ver wirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Das hier zu beurteilende Ereignis hat am 29 . Dezember 2015

stattgefunden, wes halb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Ein Unfall ist gemäss Art.

E. 1.3

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 UVV Gebrauch gemacht und folgende Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt:

a.

Knochenbrüche; b.

Verrenkungen von Gelenken;

c.

Meniskusrisse; d.

Muskelrisse; e.

Muskelzerrungen; f.

Sehnenrisse; g.

Bandläsionen; h.

Trommelfellverletzungen. Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

E. 1.4

Bei den unfallähnlichen Körperschädigungen im Sinne von Art.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 18. Juni 2016 Beschwerde und beantragte sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, die gesetzlichen Leistungen für das Ereignis vom 29. Dezember 2015 zu erbringen

(Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 9. November 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 11), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 11. November 2016 mitgeteilt wurde (Urk. 13).

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer habe in der Schadenmeldung sowie im Fragebogen festgehalten, dass er beim Arbeiten im Garten für eine Arbeit an Holzbalken eine tiefe Hocke machen müsse und sich dabei eine Rotation ergeben habe, die vermutlich die Ursache der Meniskusläsion gewesen sei. Etwas Ungewöhnliches oder Pro-grammwidriges sei von ihm nicht erwähnt worden. Er habe ausgeführt, dass es sich um einen normalen Arbeitsablauf gehandelt habe. Das vom

Be schwer - deführer in seiner Einsprache erstmals erwähnte zusätzliche Element des hohen Kraftaufwandes habe er weder in seiner Schadenmeldung noch im Rahmen der Beantwortung der von der Beschwerdegegnerin gestellten Fragen erwähnt (Urk. 2 S. 4).

Beim zu beurteilenden Vorgang handle es sich grundsätzlich um eine physiologisch normale Beanspruchung des Körpers im Sinn einer alltäglichen Lebensverrichtung. Hinsichtlich des Hinzutretens eines zur Unkontrollierbarkeit der Verrichtung führenden Faktors sei darauf hinzuweisen, dass die vom höchsten Gericht im Einzelfall positiv beurteilten Sachverhalte deutlich machten, dass der äussere schädigende Faktor einer zusätzlichen Komponente wie ruckartig, plötzlich, brüsk, abrupt, oder einer Abwehr- oder Reflexbewegung oder Ähnliches bedürfe. Eine solche Komponente sei vom Beschwerdeführer jedoch nie erwähnt worden. Es sei somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der geschilderte Bewegungsablauf planmässig verlaufen sei und durch keine der erwähnten Komponenten unkontrolliert beeinflusst worden sei. Somit fehle es an einem einwirkenden äusseren Faktor. Eine unfallähnliche Körperschädigung sei daher zu verneinen (Urk. 2 S. 7).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber sinngemäss geltend, es liege ein äusserer Faktor im Sinne einer unfallähnlichen Körperschädigung vor. Wenn er als langjähriger Hobbygärtner an einem mehrere hundert Kilo schweren Holzstapel einen Balken zurechtrücken wolle und dabei eine tiefe Hocke machen müsse, so handle es sich zwar durchaus um einen normalen Arbeitsablauf, er wende aber mehr Kraft auf, die als äusserer Faktor schädigend auf den Meniskus wirke

(Urk. 1). 3.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin für die Folgen der am 29. Dezember 2015 zugezogenen Knieverletzung leistungspflichtig ist. Dabei sind sich die Parteien bereits uneinig, wie sich der Vorfall vom 29. Dezember 2015 genau abgespielt hat.

E. 3.2

Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubhaft erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Führt die durch das Gericht vorzunehmende Beweiswürdigung zum Ergebnis, dass das Vorliegen eines Unfalles nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt ist – die blosser Möglichkeit genügt nicht –, so hat der Unfall als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der leistungsansprechenden Person auswirkt (vgl. BGE 116 V 136 E. 4b;

114 V 298 E. 5b).

E. 3.3

In der nicht datierten Unfallmeldung heisst es, der Beschwerdeführer sei in eine tiefe Hocke gegangen, um an einem Holzstapel eine Arbeit zu verrichten. Beim Aufstehen sei es zu einem hörbaren Riss des Meniskus (rechts) gekommen (Urk. 12/A1). In der Folge erkundigte sich die Beschwerdegegnerin schriftlich mit einem Formular nach dem genauen Unfallhergang. Die Frage nach dem detaillierten Hergang des Ereignisses beantwortete der Beschwerdeführer am 4. März 2016 wie folgt: „Beim Arbeiten im Garten musste ich für eine Arbeit am Holzbalken eine tiefe Hocke machen, dabei ergab sich dummerweise eine Rotation, die vermutlich dann die Ursache der Meniskusläsion war“ (Urk. 12/A4 Ziff. 2). Auf die Frage, ob sich etwas Ungewöhnliches oder Programmwidriges, z. B. ein Ausgleiten oder ein Sturz, ereignet habe, gab der Beschwerdeführer an, es habe sich um einen normalen Arbeitsablauf gehandelt (Urk. 12/A4 Ziff. 5). Dr. Z.____, den der Beschwerdeführer am 30. Dezember 2015 aufgesucht hatte, berichtete in seiner Anamnese, der Beschwerdeführer habe am 29. Dezember 2015 bei Gartenarbeiten in der Hocke einen schweren, blockierten Verschluss aufreissen wollen. Dabei habe er sich eine Knie- distorsion rechts zugezogen (Urk. 12/M3). In den Arztberichten finden sich keine weiteren Angaben zum Geschehensablauf. Nachdem die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht verneint hatte (Urk. 12/A9), ergänzte der Beschwerdeführer den Ereignishergang in seiner Einsprache vom 13. April 2016 wie folgt: „Die Arbeiten waren aussergewöhnlich und unüblich für mich, weil ich sehr schwere Dachbalken (10cm x 16cm x 3m), die von einem Abbruch stammten (...) zum Schutz vor Regen bei einer Beige sortierte und ausrichtete. Nun, dabei war eine tiefe Hocke notwendig. Ich möchte hier klar betonen, dass es sich hierbei nicht um eine nette kleine einfache gymnastische Übung gehandelt hat, sondern eine extrem tiefe, klar aussergewöhnliche, mit viel Kraftaufwendung verbundene Arbeitsstellung gehandelt hat. Weil sich einer der Balken nicht bewegen liess, musste ich mich seitlich bewegen und so, vermute ich, kam es zu einer zusätzlichen plötzlichen Überbelastung durch die Drehung (Urk. 12/A12). Beschwerdeweise führte er dann aus, dass er an einem mehrere hundert Kilo schweren Holzstapel einen Balken habe zurechtrücken wollen und dabei eine tiefe Hocke habe machen müssen (Urk. 1).

E. 3.4

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihrer Abklärungspflicht mit Einholung des Fragebogens vom 4. März 2016 (Urk. 12/A4) im Nachgang zur Unfallmeldung (Urk. 12/1) in rechtgenügender Weise nachgekommen ist.

Sie

ging vom Hergang aus, wie ihn der Beschwerdeführer in der Unfallmeldung und im Fragebogen zum Ereignishergang geschildert hatte. Sie verwies dabei auf die Beweismaxime, wonach die sogenannten spontanen „Aussagen der ersten Stunde“ in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (Urk. 2 S. 3 ff.). Nach der Rechtsprechung ist diese Beweismaxime namentlich dann von Bedeutung, wenn der Versicherte seine Darstellung im Laufe der Zeit wechselt. Den Angaben, die er kurz nach dem Unfall gemacht hat, kommt diesfalls meistens grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers (vgl. dazu BGE 121 V 45 E. 2a mit Hinweisen). Dass die Beschwerdegegnerin den „Aussagen der ersten Stunde“ mehr Beweiskraft beimass als den späteren Darstellungen des Sachverhalts durch den Beschwerdeführer ist somit nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als die späteren Darstellungen des Ereignisses eine

Steigerungstendenz aufweisen. So wird erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ein mehrere hundert Kilo schwere r Holzstapel

erwähnt. Dass dieses Sachverhaltselement in der Unfallmeldung und im Fragebogen der Beschwerdegegnerin unerwähnt geblieben ist , ist nicht nachvollziehbar.

Es lässt sich deshalb nicht erstellen , d ass sich der Sachverhalt tatsächlich so zugetragen hat.

Bei dem von Dr. Z.____ in seiner Anamnese festgehaltenen Ereignishergang, wo nach der Beschwerdeführer bei Gartenarbeiten in der Hocke einen schweren, blockierten Verschluss habe aufreissen wollen (Urk. 12/ M3) , handelt es sich zwar um kurz nach dem Vorfall gemachte Angaben, das Aufreissen eines blo ckierten Verschlusses wurde jedoch vom Beschwerdeführer selbst

weder

ereig nisnah noch im Laufe des Verfahrens

je erwähnt . Gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er am 29. Dezember 2015 in eine tiefe Hocke gegangen ist, um an einem Holzstapel eine Arbeit zu verrichten , da bei hat sich eine Rotation ergeben und b eim Aufstehen

hat er Schmerzen im rechten Knie verspürt (Urk. 12/ A1 und Urk. 12/ A4) .

Ob der Beschwerdeführer bei der Arbeit am Holzstapel einen blockierten Verschluss aufreissen wollte oder nicht, kann offen bleiben, zumal ein sinnfälliges Ereignis wie Ausgleiten, Stol pern, reflexartiges Abwehren eines Sturzes oder sonst eine Beeinträchtigung des natürlichen Ablaufs der Körperbewegung nicht ersichtlich ist. Da das Erforder nis des sinnfälligen Ereignisses im Sinne der Verwirklichung einer gesteigerten Gefahrenlage nicht erfüllt ist, kann der Vorfall vom 29. Dezember 2015 nicht als unfallähnlich qualifiziert werden.

Auch die im Rahmen des Einsprachever fahrens vorgebrachte Schilderung

einer tiefen Hocke, bei der es sich um eine „extrem tiefe, klar aussergewöhnliche, mit viel Kraftaufwendung verbundene Arbeitsstellung “ gehandelt haben soll, ändert daran nichts. Selbst wenn die be schwerdeweise geltend gemachte Darstellung , wonach der Beschwerdeführer an einem schweren Holzstapel einen Balken habe zurechtrücken wollen , erstellt wäre, ist fraglich , ob ein den Unfallbegriff erfüllende r

ausserordentliche r Kraft aufwand im Sinne der Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_245/2015

vom 19. August 2015 E. 5 und BGE

116 V 136 E. 3b) zu bejahen wäre, zumal die Gewichtsangabe von mehreren hundert Kilo als übertrieben erscheint. Besondere sinnfällige Umstände sind im Übrigen nicht ersichtlich.

Die ursprüngliche Sachverhaltsbeschreibung steht auch im Einklang mit der medizinischen Beurteilung durch Dr. med. A.____ , Facharzt Orthopädische Chirurgie und Traumatologie FMH, wonach wegen der Komplexität der inneren schweren Meniskusschädigung mit Zusammenhangstrennungen in verschiede nen Richtungen wegen der Lappenbildung, wegen des Fehlens von relevanten Begleitschädigungen in der Band-Peripherie und wegen

des fehlenden Nachweises eines Knochenödems von einer geringen Traumaenergie auszugehen sei (Urk. 12/M4 S. 3).

E. 3.5

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin einen Unfall beziehungsweise eine unfallähnliche Körperschädigung und damit ihre Leistungspflicht zu Recht verneint, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst Leicht

E. 4

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

E. 9

Abs. 2 UVV fallen als massgebender äusserer Faktor nicht in Betracht, wenn sie bei einer alltäglichen Lebensverrichtung auftreten, ohne dass ein davon unterscheidbares äusseres Moment mitspielen würde. Wer also etwa beim blossen Aufstehen, Absitzen, Abliegen, bei Bewegungen im Raum, Handreichungen und so weiter einen einschliessenden Schmerz verspürt, kann allein deswegen noch keine unfallähnliche Körperschädigung geltend machen. Ein äusserer Faktor ist nicht gegeben, wenn die versicherte Person einzig das erstmalige Auftreten von Schmerzen angibt, aber keine gleichzeitig mitwirkende äussere Komponente zu benennen vermag. Auch ist das Erfordernis eines äusseren schädigenden Faktors nicht erfüllt, wenn das Auftreten von Schmerzen bloss mit einem von der versicherten Person beschriebenen gewöhnlichen Bewegungsablauf einhergeht. Verlangt wird vielmehr ein Geschehen, welchem ein gesteigertes Gefährdungspotenzial inne wohnt, was zutrifft, wenn die als Schmerzauslöser angegebene Betätigung im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies bei vielen sportlichen Aktivitäten der Fall ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_40/2014 vom 8. Mai 2014 E. 2.2.3 mit Hinweis auf BGE 129 V 466 E. 4.2.1, 4.2.2). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.